

Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorsteherin vom 20.05.2019 die folgende Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Plate erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dient.

Die Betreuung erfolgt in Krippe, Kindergarten und Hort.

§ 2 Aufnahme

1. Grundsatz:

Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.

2. Zuständigkeit:

Das Amt Crivitz prüft für die Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung die eingegangenen Anmeldungen. Die Gemeinde Plate entscheidet nach erfolgter Prüfung, welche Kinder die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate nutzen können.

3. Kriterien der Platzvergabe:

Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien entscheidend:

- a Personalkinder haben Vorrang, um den Personaleinsatz zu gewährleisten.
- b Kinder aus der Gemeinde Plate, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, haben Vorrang.
- c Kinder aus der Gemeinde Plate haben Vorrang vor Kindern aus anderen Kommunen.
- d Sollten die vorangegangenen Kriterien nicht ausreichen, entscheidet das AnmeldeDatum.

4. Anmeldung auf einen Betreuungsplatz in der Krippe und im Kindergarten:

Es werden nur schriftliche Anmeldungen mit dem Tag der Geburt des Kindes beim Träger der Einrichtung akzeptiert. Die Anmeldung ist für alle Parteien unverbindlich.

5. Anmeldung auf einen Hortplatz:

Berücksichtigt werden erstrangig alle Anmeldungen, die bis zum 30.04. des Einschulungsjahres eingegangen sind. Sollten spätere Anmeldungseingänge erfolgen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn noch freie und nicht zugesagte Betreuungsplätze vorhanden sind.

6. Zu- bzw. Absagen:

Zu- bzw. Absagen werden grundsätzlich schriftlich durch das Amt Crivitz, auf der Grundlage der Entscheidung der Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung, getätigten.
Dies erfolgt in der Regel spätestens 3 Monate vor der gewünschten Aufnahme.

7. Abschluss eines Betreuungsvertrages

Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

Die Vertragsunterlagen sind in der angegebenen Frist unterzeichnet zurückzugeben, da ansonsten der Anspruch erlischt. Gleches gilt, wenn der Antragsteller nicht erreichbar ist, weil seine getätigten persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon) nicht aktuell sind.

§ 3 Gebühren

1. Die Gemeinde Plate erhebt für die vertraglich vereinbarte Betreuung der Kinder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang entsprechend des bestätigten Betreuungsbedarfs festgelegt.

Die Höhe der in der Anlage 1 aufgeführten Elternbeiträge bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für den Leistungszeitraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der Kindertageseinrichtung.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

3. Die Gebühr ist bis zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig. Entsprechend des Betreuungsvertrages wird die Gebühr per Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 14 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5. Die Gemeinde Plate sichert die Leistungserbringung zur Vollverpflegung durch eine eigene Küche.

Die Kosten der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

1. Die Gebühr wird monatlich pro Kind entsprechend des nachfolgend genannten Betreuungsumfangs entsprechend der Anlage 1 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich

Hort: bis zu 6 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30 – 14:30 Uhr

Hort bis zu 3 Stunden täglich

Andere Betreuungszeiten können für Krippe und Kindergarten bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 4 Stunden täglich, in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr

Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu

entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort der Gemeinde Plate, wird nur die Betreuungsart abgerechnet, die für mehr als die Hälfte des Monats besteht.

3. Änderungen sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. des Monats die entsprechende Gebühr für den ganzen Monat gültig. Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese zum 1. des Folgemonats fällig.

4. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.

Sonderkündigungsrecht bei Abschluss der 4. Klasse:

In diesem Fall kann bis zum letzten Schultag gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 5. des Vormonats einzureichen.

Der Betreuungsvertrag erlischt nicht automatisch.

Erfolgt die Kündigung des Platzes zum letzten Schultag (im laufenden Monat), wird die Abrechnung Tag genau vorgenommen.

Sonderkündigungsrecht bei Beendigung der Kindergartenzeit:

In diesem Fall kann bis zum letzten Tag vor der Einschulung gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 5. des Vormonats einzureichen.

Der Betreuungsvertrag erlischt nicht automatisch.

Erfolgt die Kündigung des Platzes zum letzten Kindertag (im laufenden Monat), wird die Abrechnung Tag genau vorgenommen.

Sonderkündigungsrecht des Trägers

Die Gemeinde Plate kann als Träger der Einrichtung den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
- Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
- wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen

und diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurden.

5. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

6. Bei Fernbleiben des Kindes durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Gebühr erstattet werden. Bei Abwesenheit über einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

7. Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenen Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung entsprechend der erfolgten Anmeldung von den Personensorgeberechtigten getragen. Die stundenweise Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Anmeldung des Mehrbedarfs in den Schulferien ist als Anlage zum Betreuungsvertrag zu führen.

Diese Anmeldung kann ganz oder teilweise spätestens 3 Werkstage vor dem entsprechenden Betreuungstag und bei Krankheit zurückgenommen werden.

8. Wird ein Kind wiederholt (mehrfach monatlich) nicht pünktlich, entsprechend des Betreuungsvertrages, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 8 € für jede angefangene Stunde zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

9. Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Plate können Mehrkosten entstehen, die durch die Personensorgeberechtigten zu tragen sind.

§ 5 Haftung

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihrer Räumlichkeiten und Grundstücke. Nach jedem Unfall wird ein schriftlicher Unfallbericht durch den Einrichtungsleiter erstellt und an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Es wird keine Haftung für mitgebrachte Sachen durch den Träger oder die entsprechenden Mitarbeiter übernommen. Der Träger ist über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

Sachschäden sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzugeben.

§ 6 Daten / Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes, der Daten abholberechtigter Personen sowie der Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeiten.

Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u.a. für Abrechnungen mit dem Landkreis, Essenabrechnung, Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 7 Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder eine andere bevollmächtigte Person. Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.

§ 8 Krankheiten / Medikamentengabe

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender Erkrankung des Kindes ist im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Der aktuelle Stand des Impfschutzes muss regelmäßig angegeben werden.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon können nur in Absprache der Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte entsprechend der derzeit gültigen Hygienegrundsätze zugelassen werden.

§ 9 Erholungsurlaub für Kinder

Jedes zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr. Wird dies von den Personensorgeberechtigten nicht umgesetzt, erfolgen durch das pädagogische Fachpersonal beratende Gespräche über die Notwendigkeit entsprechend der UNO-Kinderrechte.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Plate, 17.06.2019
Ronald Radscheidt
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 18.06.2019

Anlage 1

Ab 01.05.2019 gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Störspatzen“ Plate:

<u>Kinderkrippe</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung
	397,96 €	234,52 €	167,80 €

<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung
	197,57 €	132,29 €	99,64 €

<u>Hort</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung
	119,39€	85,38 €

Ab 01.07.2019 gelten zusätzlich folgende Beträge für die stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte „Störspatzen“ Plate:

<u>Kinderkrippe</u>	stundenweise Betreuung
	4,50 € pro angefangene Stunde

<u>Kindergarten</u>	stundenweise Betreuung
	4,00 € pro angefangene Stunde

<u>Hort</u>	stundenweise Betreuung
	2,50 € pro angefangene Stunde

Die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.